

R E C H T S A N W A L T
DR. RAINER BLASBICHLER

A - 1180 WIEN, GERSTHOFER STR. 4
(Eingang Bäckernbrunnlgasse 1)
Anwaltliches Treuhandbuch RAK Wien

TEL: +43/1/ 479 21 22 FAX:DW-10
MAIL: kanzlei@blasbichler.at
WEB: www.blasbichler.at

EU ERBRECHTSVERORDNUNG 2015

Für Personen, die ihren Wohnort überwiegend („gewöhnlicher Aufenthalt“) im EU-Ausland haben, galt bisher die Staatsangehörigkeit als Auslöser dafür, dass im Todesfall das Verlassenschaftsverfahren nach dem Recht dieses Staates abgewickelt wurde. Seit 17.08.2015 gilt in der EU für grenzüberschreitende Erbfälle das Aufenthaltsprinzip: Wer also seinen überwiegenden („gewöhnlichen“) Aufenthalt z. B. in **Italien** hat muss damit rechnen, dass in seinem Todesfalle, auch wenn er österreichischer Staatsbürger ist, das **italienische Erbrecht** angewendet wird. Um dem ausländischen Recht zu entkommen müsste in einem **Testament** festgelegt werden, dass das Recht der eigenen Staatsangehörigkeit für den Erbfall anzuwenden sei.

Wer diese Rechtswahlklausel wünscht, wird diese daher in Zukunft in seinem Testament zu verankern haben.